



*Schön, hier zu wohnen!*



## Wir sind für Sie da!

### Zentrale Einwahl

#### **Biesnitzer Fußweg:**

##### **Sylvia Weikert**

Empfang/Telefonzentrale  
sylvia.weikert@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-0

### Reparaturannahme

##### **Werner Michel**

Reparaturannahme  
werner.michel@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-21

### Außenstelle City-Büro

#### **Jakobstraße 30:**

##### **Ute Lehmann**

Kundenbetreuerin  
ute.lehmann@wg-goerlitz.de  
(03581) 879991

### **Mieterservice:**

#### **Steffi Roscher**

Abteilungsleiterin Wohnungswirtschaft  
steffi.roscher@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-40

#### **Brunhilde Kleich**

Kundenbetreuerin  
brunhilde.kleich@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-41

#### **Annett Grätz**

Kundenbetreuerin  
annett.graetz@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-42

#### **Constanze Mühlberg**

Kundenbetreuerin  
constanze.muehlberg@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-23

#### **Danilo Urban**

Kundenbetreuer  
danilo.urban@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-24

#### **Torsten Thiele**

Kundenbetreuer  
torsten.thiele@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-29

#### **Stefan Kotteck**

Kundenbetreuer  
stefan.kotteck@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-27

### **Technik:**

#### **Nicole Schieber**

Technische Mitarbeiterin  
nicole.schieber@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-17

#### **Petra Rausch**

Technische Mitarbeiterin  
petra.rausch@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-25

#### **Matthias Mühlberg**

Technischer Mitarbeiter  
matthias.muehlberg@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-18

#### **Thomas Rutke**

Technischer Mitarbeiter  
thomas.rutke@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-20

#### **Reinhold Köhler**

Technischer Mitarbeiter  
reinhold.koehler@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-51

### **Betriebskosten:**

#### **Wolfgang Michler**

Betriebskosten  
wolfgang.michler@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-30

#### **Marco Strathausen**

Betriebskosten  
marco.strathausen@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-48

### **Stellplätze u. Garagen:**

#### **Marita Jungmichel**

Kundenbetreuerin  
marita.jungmichel@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-52

### **Mietenbuchhaltung:**

#### **Simone Berthold**

Mietenbuchhaltung/Mitglieder  
simone.berthold@wg-goerlitz.de  
(03581) 4803-32



## Liebe Mitglieder und Mieter unserer Genossenschaft,

auf den folgenden Seiten erhalten Sie Informationen zu den gefassten Beschlüssen der Vertreterversammlung am 15.12.2015, zum Baugeschehen in unseren Wohngebieten im vergangenen Jahr und einen Ausblick auf 2016.

Außerdem werden wir zu aktuellen Themen des Genossenschaftslebens berichten.

Gegenwärtig erreichen uns verstärkt Anfragen bezüglich der Eigenständigkeit der WGGeG. An dieser Stelle möchten wir zu dieser Problematik folgende Erläuterungen geben:

**Die Grundsätze unserer Genossenschaft sind Selbstverantwortung, Selbstverwaltung und Selbstbestimmung.**

Die WGGeG ist ein reines Privatunternehmen, welches seinen Eigentümern, den Mitgliedern der Genossenschaft, verpflichtet ist. Gemeinsam mit den Gremien der Genossenschaft, der Vertreterversammlung und dem Aufsichtsrat, und entsprechend der Satzung der WGGeG werden grundsätzliche Entscheidungen für die Entwicklung unserer Genossenschaft getroffen und dann durch die Mitarbeiter und den Vorstand der WGGeG umgesetzt. Damit agiert die WGGeG frei von Verpflichtungen und Einflüssen gegenüber öffentlichen Einrichtungen, Institutionen und Koordinierungsstellen. Lediglich gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie baurechtlichen Bestimmungen haben wir Rechnung zu tragen.

Somit entscheidet einzig und allein die Genossenschaft über die Belegung der Wohnungen in ihrem Bestand. Entsprechend der Satzung ist die Begründung eines Mietverhältnisses bei der WGGeG an die Mitgliedschaft gebunden. Sollten aktuelle Ereignisse Reaktionen seitens der WGGeG erforderlich machen, stimmen wir diese mit den gewählten Vertretern sowie dem Aufsichtsrat ab und setzen die dann zu beschließenden Festlegungen um.

Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen mit diesen grundsätzlichen Ausführungen die Stellung unserer Wohnungsgenossenschaft erläutern konnten.

**Wir verbleiben mit den besten Wünschen für 2016!**



Simone Oehme  
Vorstand



Bernd Hornig  
Vorstand

Inhalt	Seite
<b>VERTRETERVERSAMMLUNG 15.12.2015 – BESCHLUSSFASSUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>INFORMATIONEN AUS UNSERER ABTEILUNG TECHNIK</b>	<b>4-7</b>
Rückblick auf die Baumaßnahmen 2015	
Ausblick auf das Baugeschehen 2016	
<b>IN EIGENER SACHE</b>	<b>7-10</b>
Ergebnisse der Trinkwasserbeprobung	
Eichaustausch der Warmwasserzähler 2016	
Hinweis bei Störungen des Rundfunk- und Fernsehprogrammes	
Vorsorgevollmacht	
Abdruck der neuen Wahlordnung	
<b>NEUIGKEITEN AUS DER GESCHÄFTSSTELLE</b>	<b>11</b>
<b>GASTBEITRAG DES TIERHEIMS GÖRLITZ</b>	<b>11</b>
<b>MITTEILUNG NEUE TELEFONNUMMER</b>	<b>11</b>



## **VERTRETERVERSAMMLUNG 15.12.2015 – BESCHLUSSFASSUNGEN**

In der Vertreterversammlung am 15.12.2015 wurde die Neufassung der Wahlordnung beschlossen.

### **Neufassung der Wahlordnung Beschluss 6/2015** (Abdruck der neuen Wahlordnung auf Seite 9-10)

Folgende technische Beschlussfassungen dienen der Weiterführung und Ergänzung des Sanierungsprogrammes für die Jahre 2017 – 2018:

#### **Sanierungsprogramm 2017/2018**

##### **Beschluss 8/2015 Königshufen**

###### **Alexander-Bolze-Hof 3-7**

- Instandsetzung der Heizung (Umbau von Einrohr- auf Zweirohrheizung)

#### **Sanierungsprogramm 2017/2018**

##### **Beschluss 9/2015 Weinhübel**

###### **Fritz-Heckert-Str. 26-36**

- Erstansetzung/Erneuerung von Balkonen
- Erneuerung der vorhandenen Dämmung (balkonseitig)
- Neusetzung der Kellertreppen
- Umbau von Fenster auf Balkontür (wo noch nicht vorhanden)

#### **Sanierungsprogramm 2017/2018**

##### **Beschluss 10/2015 Rauschwalde**

###### **Hans-Beimler-Str. 26-30**

###### **Trotzendorfstraße 14-18**

- Erstansetzung/Erneuerung von Balkonen
- Erneuerung der vorhandenen Dämmung (balkonseitig)
- Neusetzung der Kellertreppen (Trotzendorfstraße)
- Umbau von Fenster auf Balkontür (wo noch nicht vorhanden)

Alle zuvor aufgeführten Bauvorhaben sind genehmigungspflichtig.

Die Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln der WGGeG.

Die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 5 der Vertreterversammlung am 15.12.2015 (die Beschlussvorlage 7/2015 Königshufen zum Sanierungsprogramm 2018 – 2020 den Alexander-Bolze-Hof 9-21 betreffend) wurde zurückgestellt und wird in einer der nächsten Vertreterversammlungen Gegenstand der Beratungen sein.

## **INFORMATION ZUR WIRTSCHAFTSPRÜFUNG**

Die Wirtschaftsprüfung für das Geschäftsjahr 2014 fand durch den Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. - Gesetzlicher Prüfungsverband im Zeitraum vom 26.10. bis 12.11.2015 in den Räumen unserer Geschäftsstelle statt. Dabei wurde auch bereits der Zeitraum 01.01. bis 30.09.2015 betrachtet.

Wie auch in den vergangenen Jahren konnte durch die Wirtschaftsprüfer festgestellt werden, dass die Buchführung formell und materiell den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unserer Genossenschaft. Die Vermögens- und Finanzlage sind geordnet und die Zahlungsfähigkeit war und ist zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Auch in der Fortschreibung der Geschäftsentwicklung ergibt sich eine ausreichende Liquidität.

Die Verwaltungsorgane sind ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen.

Das Prüfungsergebnis bestätigt eindrucksvoll den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von rd. 140,5 Mio. Euro und unterstreicht erneut die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität unserer Genossenschaft. Beleg dafür sind die eingesetzten finanziellen Eigenmittel für die Sanierung und Modernisierung sowie Instandhaltung unserer 5.137 Wohnungen, 10 Gewerbeeinheiten und 152 Garagen und Stellplätze in Höhe von rd. 7,8 Mio. Euro. Mit einer Eigenkapitalquote von rd. 83,9 % ist ein nachhaltiges und sicheres Wirtschaften garantiert. Somit ist die WGGeG nach wie vor ein verlässlicher und stabiler Wirtschaftsfaktor in der Region Görlitz.

Seit ihrer Gründung im Jahre 1954 ist die Wohnungsgenossenschaft Görlitz eG ein gesundes Unternehmen mit einer soliden Finanzlage, ist zukunftsicher stabil sowie nachhaltig aufgestellt und somit Garant für ein sicheres und bezahlbares Wohnen für die 5.083 Mitglieder und alle Mieter.

## **INFORMATIONEN AUS UNSERER ABTEILUNG TECHNIK**

### **Rückblick auf die Baumaßnahmen 2015**

Wir berichteten in unserer letzten Ausgabe 2/2015 ausführlich über den Baufortschritt auf unseren Baustellen. Die

Baumaßnahmen wurden alle im letzten Jahr planmäßig abgeschlossen. Die Fertigstellung möchten wir Ihnen diesmal als bildliche Impressionen durch die folgenden Fotos darstellen:

### **Komplexanierung Peter-Liebig-Hof 26-40 mit Ansetzung von Aufzügen:**



*Peter-Liebig-Hof 26-40 Hofansicht mit neuen Balkonen*



*Peter-Liebig-Hof 26-40 Straßenansicht mit neuen Aufzügen*

### **Heizungsumrüstung Ostring 33-43 sowie Am Wiesengrund 31-43:**



*Ostring 33-43*



*Am Wiesengrund 31-43*

### **Geschossrückbau Wendel-Roskopf-Straße 16-20 und 22-26 mit neuem Pultdach:**



*Wendel-Roskopf-Straße 16-20 und 22-26*

### **Geschossrückbau Scultetusstraße 54-60 mit neuem Pultdach:**



*Scultetusstraße 54-60*

### **Balkonerstansetzungen in Rauschwalde:**



*Reichertstraße 57-65, Balkonübergabe an die Mieter im Juli 2015*



*Hilde-Coppi-Straße 1-5, Fertigstellung Balkone im August 2015*



*Hilde-Coppi-Straße 2-6, Fertigstellung Balkone im August 2015*

### Nach nur 8 Wochen Bauzeit - fertiggestellt im Juli 2015!

... unser neuer Parkplatz in Weinhübel auf der Fritz-Heckert-Straße:



*Stellplätze Fritz-Heckert-Straße 14-24*

*Bei Interesse an einem Stellplatz bitte an Frau Jungmichel  
Tel.: 4803-52 wenden!*

### Ausblick auf das Baugeschehen 2016

#### „Giebelprogramm WBS70“

Dieses Jahr werden Dämmarbeiten an den Giebeln der Schlesischen Straße 65, der Antonstraße 4 und 38, Am Stadtgarten 19 sowie Ostring 29 erfolgen.

Ebenso sind optische Aufwertungen von Teilbereichen an Fassadenflächen der Gersdorfstraße 2 sowie Am Stadtgarten 9 im Programm. Diese ergeben dann zusammen mit den gedämmten Giebelflächen ein einheitliches Erscheinungsbild unserer Wohnbauten im Quartier Königshufen.

Mit einer Giebeldämmung erzielen wir neben optischen Aspekten einen höheren Wärmedämmwert der Außenwand. Gleichzeitig erfolgt eine Sanierung der Gebäudefügen und auch der Übergang zur Kellerdecke bzw. der komplette Drempel wird thermisch geschützt. An den Gebäuden Antonstraße 38 sowie Gersdorfstraße 2 wird zusätzlich das Logo der WGGeG aufgebracht.

Mit den Arbeiten ist die Firma Siegfried Schur Baubetrieb GmbH beauftragt. Baubeginn ist für März 2016 vorgesehen. Bis Ende Juni sollen die Arbeiten abgeschlossen sein.

**Ansprechpartner: Frau Rausch, Tel.: 4803-25**



*Alexander-Bolze-Hof 3 (Beispiel aus 2015)*

### Weiterführung Rückbaumaßnahmen in Königshufen

In den beiden Wohngebäuden **Ostring 31-37 und 39-43** werden insgesamt 32 Wohnungen zurückgebaut, als Bauzeit ist Mai bis September 2016 geplant. Dabei wird der Hauseingang Nr. 31 komplett bis auf den Installationsgang im Kellergeschoss abgebrochen. Die Hauseingänge 33-41 werden um jeweils zwei Etagen reduziert, der Hauseingang Nr. 43 abgetrepppt und mit dem Rückbau von nur einem Geschoss dem angrenzenden Gebäude angepasst.

Der neue Dachaufbau besteht aus einem flach in Richtung Straße geneigten Pultdach. Damit kann die Regenentwässerung aus dem Gebäude heraus mit fassadenseitigen Fallrohren nach außen vor die Gebäudehülle verlegt werden. Die Giebel am Haus Nr. 33 und 43 werden mit einer Wärmedämmung versehen und Teilflächen der Wohngebäude farblich gestaltet (analog Scultetusstr. 54-60).

**Ansprechpartner: Frau Rausch, Tel.: 4803-25**

**Herr Rutke, Tel.: 4803-20**



*Straßenansicht Ostring 33-43 nach Rückbau (Quelle: Ing.-Büro AIP Görlitz)*

### Heizungsumstellung Schlesischen Str. 97-101

Auch hier wird die Umrüstung von 1-Rohr-Heizung auf moderne 2-Rohr-Heizung durchgeführt. Die Arbeiten erfolgen in den Keller- und Installationsgängen, den Treppenhäusern und den 42 Wohnungen. Bereits ab 04.01.2016 begannen die vorbereitenden Arbeiten in den Kellern. Der Umbau der Heizungsanlage in den Wohnungen erfolgt in der Zeit vom 01.07.2016 bis zum 03.08.2016.

**Ansprechpartner: Herr Köhler, Tel.: 4803-51**

### Vorbereitungsarbeiten zur Sanierung Lausitzer Straße 8-18 mit Aufzugsbau

Mit Erteilung der Baugenehmigung begannen die Vorbereitungs- und Planungsleistungen zur Umsetzung der komplexen Maßnahme. Die notwendigen Modernisierungsankündigungen erhielten die Mieter im Dezember 2015. Die Vertragsgestaltung und die Vergabe der Leistungen werden im Januar 2016 abgeschlossen sein.

Die ersten Arbeiten wurden schon im 4. Quartal des Jahres 2015 ausgeführt.

Im Januar beginnen die Arbeiten in den leeren Wohnungen und wetterbedingt im März am Gebäude.

Folgende Hauptleistungen werden durchgeführt:

- Grundrissveränderungen
- Errichtung von Aufzügen mit Halt auf der Wohntage inklusive Elektroarbeiten
- Wärmedämmverbundsystem
- Gerüstarbeiten
- Dacharbeiten
- Strang- und Heizungssanierung in den Wohnungen
- Fliesung der Bäder
- Balkonansetzung mit Erneuerung der Fenster/ Balkontür-Elemente in den Wohnungen
- Errichtung Feuerwehrezufahrt und Baustraße

**Ansprechpartner: Herr Mühlberg, Tel.: 4803-18**

**Herr Rutke, Tel.: 4803-20**



Farbkonzept Lausitzer Straße 8-18 (Quelle: sto-Design)

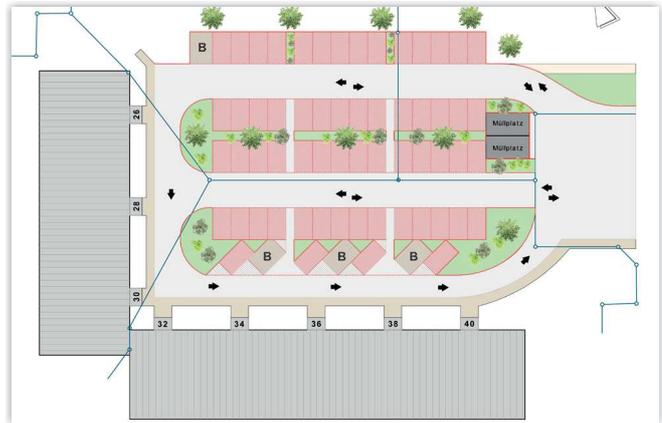
### Neugestaltung des Parkplatzes Peter-Liebig-Hof

Mit Abschluss der Baumaßnahmen an den Wohngebäuden Peter-Liebig-Hof 26-40 plant die WGGeG eine Neugestaltung der Parkflächen. Voraussetzung hierfür sind eine entsprechende Bedarfsermittlung und die Erteilung der entsprechenden Baugenehmigung.

Um den neuen Anforderungen an Pkw-Stellplätze gerecht zu werden ist vorgesehen, diese mit einer Breite von ca. 2,85 m anzulegen (gegenwärtig ca. 2,30 m).

Für Genossenschaftsmitglieder und Mieter beläuft sich die monatliche Miete auf 15 €. Sollten Sie Interesse an der Anmietung eines Stellplatzes haben, bitten wir Sie um Mitteilung an Frau Jungmichel, Tel.: 4803-52.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Neugestaltung keine kostenfreien Parkplätze mehr im Innenhofbereich Peter-Liebig-Hof 26-40 zur Verfügung stehen werden.



Parkplatz Peter-Liebig-Hof (Quelle: Ing.-Büro Holger Kliemt)

## IN EIGENER SACHE

### Ergebnisse der Trinkwasserbeprobung

Im November 2015 konnte die Überprüfung der Trinkwasseranlagen in unseren 129 Wohnobjekten mit zentraler Warmwasserversorgung abgeschlossen werden. Lediglich bei 14 Anlagen wurde eine Grenzwertüberschreitung festgestellt, jedoch konnten zeitnah die Ursachen ermittelt und behoben werden. Nachbeprobungen in diesen Wohnobjekten ergaben keine weiteren Beanstandungen.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass Wasseranschlüsse regelmäßig genutzt werden sollten, um eine Stagnation des Trinkwassers zu vermeiden. Armaturen, die eine Zeit lang unbenutzt sind, sollten erst einige Minuten mit heißem Wasser durchgespült werden. Auch von nicht fachgerechten Umbauten an den Sanitärgegenständen ist dringend abzuraten.

**Ansprechpartner: Frau Schieber, Tel.: 4803-17**

### Hierzu nachstehend als Merkblatt ein Gastbeitrag der Stadtwerke Görlitz AG

#### Was sind Legionellen?

Legionellen sind Bakterien, die weltweit verbreitet in Süßwasser und im Grundwasser vorkommen. Ideale Bedingungen herrschen für sie im warmen Wasser bei Temperaturen zwischen 25 °C und 50 °C.

#### Wieso sind sie gefährlich?

Legionellen-Bakterien können im schlimmsten Fall eine Lungenentzündung hervorrufen. Beim Duschen können sie über den Wasserdampf eingeatmet werden und gelangen

somit in die Lunge, was insbesondere für ältere und immunschwächere Menschen gefährlich sein kann. Das Trinken vom legionellenhaltigem Wasser ist dagegen ungefährlich.

### **Wie kann man die Bildung und Vermehrung von Legionellen verhindern?**

Legionellen verbreiten sich in warmer und feuchter Umgebung, daher häufig in Anlagen zur Warmwasserbereitung, Klimaanlage oder wenn Wasser für längere Zeit in den Leitungen steht. Zur Vermeidung sind bestimmte Betriebstemperaturen in Warmwassersystemen sicherzustellen. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb müssen mindestens 60 °C eingehalten werden.

### **Gesetzliche Grundlage:**

Seit 01.11.2011 sind Hausbesitzer und -verwalter verpflichtet, ihre Anlagen alle drei Jahre untersuchen zu lassen. Ist der Wert über dem technischen Maßnahmewert von 100 KBE/100 ml, muss das Gesundheitsamt informiert werden.

### **Wie läuft die Legionellenuntersuchung ab?**

Hier in der Region bietet das akkreditierte und nach Trinkwasserverordnung gelistete Umweltlabor der Stadtwerke Görlitz AG die erforderlichen Untersuchungen und Probenahmen an, welche schnell und unkompliziert verlaufen. Es werden lediglich drei Proben des Warmwassers, jeweils am Vor- und Rücklauf, sowie an der ungünstigsten Stelle eines jeden Steigstranges durch Mitarbeiter der SWG entnommen und analysiert.

### **Wir beraten Sie gern!**

Umweltlabor Stadtwerke Görlitz AG

Heike Schmidt (Leiterin Labor)

Tel. 03581 337410

[umweltlabor@stadtwerke-goerlitz.de](mailto:umweltlabor@stadtwerke-goerlitz.de)

[www.stadtwerke-goerlitz.de](http://www.stadtwerke-goerlitz.de)

## **Eich Austausch der Warmwasserzähler 2016**

Im Kalenderjahr 2016 ist der Austausch der Warmwasserzähler in einem Großteil des Wohnungsbestandes der Wohnungsgenossenschaft Görlitz eG vorgesehen. Grund dafür ist der Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Eichfrist, welche einen Zählerwechsel nach 5 Jahren (Warmwasserzähler) bzw. nach 6 Jahren (Kaltwasserzähler) vorschreibt. Somit kann sichergestellt werden, dass die Messgeräte auch zukünftig zuverlässig und ordnungsgemäß messen. Um einen reibungslosen Austausch gewährleisten zu können, bitten wir Sie, die Zählerarmaturen in Ihrer Wohnung zum angekündigten Termin freizuhalten.

**Welche Wohnhäuser betroffen sind und wann der Umtausch vollzogen werden soll, erfahren Sie rechtzeitig durch eine entsprechende Mieterinformation.**

**Ansprechpartner: Herr Michler, Tel.: 4803-30**

**Herr Strathausen, Tel.: 4803-48**

## **Hinweis bei Störungen des Rundfunk- und Fernsehprogrammes**

Wie wir bereits in unserer letzten Ausgabe Mieterinfo 2/2015 informierten, hat die WGGeG mit der Vodafone Kabel Deutschland GmbH zum 01.04.2015 einen neuen Versorgungsvertrag (TV- und Rundfunk-Signal) abgeschlossen. Vodafone Kabel Deutschland ist verpflichtet, für Mieter der WGGeG den kompletten Service **rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr** zu übernehmen und die schnellstmögliche Störungsbehebung zu veranlassen\*.

**Wir bitten Sie, bei Störungsmeldungen an die Hotline (0800 52 66 625) darauf zu verweisen, dass Sie Mieter der WGGeG und somit indirekter Kunde sind. Lassen Sie sich bitte nicht von den Mitarbeitern der Hotline abweisen!**

\*gilt für alle Wohnungen, welche mit dem Signal der Vodafone Kabel Deutschland versorgt werden

## **Vorsorgevollmacht**

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbst regeln kann. Aus diesem Grund wird empfohlen den eigenen Willen durch eine Vorsorgevollmacht bzw. eine Generalvollmacht zu regeln. In dieser Vollmacht sollte(n) die bevollmächtigte(n) Person(en) berechtigt sein, Ihre Wohnungsangelegenheiten, einschließlich Wohnungskündigung und Wohnungsauflösung zu regeln. Weiterhin sollte die Vorsorgevollmacht die Vermögenssorge umfassen, denn erst dann ist der Bevollmächtigte u. a. berechtigt, Entscheidungen zur Mitgliedschaft in der Wohnungsgenossenschaft zu treffen. Die Vollmacht kann mit dem Passus „über den Tod hinaus“ versehen werden. Damit kann der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers noch tätig sein. Mit diesen Regelungen ersparen Sie Ihren Angehörigen viel „Lauferei“ und Ärger.

**Weitere Informationen können Sie u. a. beim Gesundheitsamt auf der Reichertstr. 112, Betreuungsvereinen, Notaren oder Rechtsanwälten erhalten.**

## **Abdruck der neuen Wahlordnung**

Auf der folgenden Doppelseite finden Sie den Wortlaut der neuen Wahlordnung für die Wahl der Vertreter, welche in der Vertreterversammlung am 15.12.2015 beschlossen wurde.

## WAHLORDNUNG

### für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung

#### §1 Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus 1 Mitglied des Vorstandes, aus 1 Mitglied des Aufsichtsrates und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 4 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.

(5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt.

#### §2 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder
2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter
3. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter
4. die Entscheidung über die Form der Wahl
5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
6. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2
7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter
8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

#### §3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahlbekanntmachung auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.

(2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandels-gesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

#### §4 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

(2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

#### §5 Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

#### §6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.

(2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist in der „Sächsischen Zeitung – Lokalausgabe Görlitz“ sowie auf der Internetseite der WGGeG hinzuweisen.

#### §7 Kandidaten und Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.

(2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.

(3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

#### §8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.

(3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

(4) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.

(5) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.



## § 9 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

## § 10 Briefwahl

(1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.

(2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf Anfordern

- einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet ist und
- einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag.

(3) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Mitgliedern aufgefördert die Wahlunterlagen zu. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend

(4) Bei der Briefwahl ist der ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.

(5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.

(6) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 4. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

## § 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmenzählung vor.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
- c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
- e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

(3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

## § 12 Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

## § 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.

(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.

(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 4 erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

(5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch

- a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
- b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
- c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).

(7) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.

(8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

## § 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in der „Sächsischen Zeitung – Lokalausgabe Görlitz“ sowie auf der Internetseite der WGGeG bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

## § 15 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 14) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

## § 16 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 15.12.2015 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.



### NEUIGKEITEN AUS DER GESCHÄFTSSTELLE

Nach einer Dienstzeit von 36 Jahren in der WGGeG trat Frau Christel Kummer am 01.01.2016 in den verdienten Ruhestand. In all den Jahren nahm Frau Kummer die unterschiedlichsten Aufgaben in den Bereichen Technik/Produktion sowie Allgemeine Verwaltung wahr. Prägend für Frau Kummer waren ihre aktive Rolle beim Aufbau der Dokumentenarchivierung von der Hängeregistratur bis zum elektronischen Archiv und deren ständige Pflege. Wir danken Frau Kummer für ihre jahrelange Tätigkeit für unsere Genossenschaft und wünschen ihr für die Zukunft alles erdenklich Gute, Gesundheit und Schaffenskraft. Frau Angelina Fuchs übernahm ab dem 01.01.2016 den Tätigkeitsbereich von Frau Kummer.

Ebenfalls ab dem 01.01.2016 übernahm Frau Simone Berthold die Mieten- und Anteilbuchhaltung von Herrn Mike Kubisch. Er wurde mit anderen Aufgaben im kaufmännischen Bereich betraut.



Außenzwinger Tierheim Görlitz

### GASTBEITRAG DESTIERHEIMS GÖRLITZ

Wie bereits in den letzten beiden Ausgaben unserer Mieterinfo möchten wir an dieser Stelle über die Verwendung der Spenden anlässlich unseres Jubiläums im Jahr 2014 berichten.

Nachstehend lesen Sie ein Schreiben von Herrn Vater, Leiter des Görlitzer Tierheimes:

*„Die Spende der WGGeG hat dazu beigetragen, die Lebensbedingungen für unsere Vierbeiner entscheidend zu verbessern. Dank Ihrer finanziellen Unterstützung konnten wir die bestehenden Zwingeranlagen besser und artgerechter ausstatten (Schaffung von isoliertem Schutzraum in jedem Außenzwinger), so dass die Vierbeiner auch im Winter ein sicheres, kuschliges und trockenes Schlafplätzchen haben. Zurzeit befinden sich im Tierheim ca. 190 Katzen, 72 Hunde und diverse Kleintiere. Auch die Zahl der Exoten, die untergebracht werden müssen, nimmt zu. Gegenwärtig geben wir diese noch in geeignete Unterkünfte, außerhalb von Görlitz, ab. Zukünftig werden wir auch dafür selbst Unterbringungsmöglichkeiten schaffen müssen. Das bedeutet für uns nicht nur erhöhte finanzielle Aufwendungen, sondern auch geschultes Personal einzustellen.*

*Wir möchten uns hiermit noch einmal ganz herzlich für die großzügige Zuwendung bedanken.“*

**Peter Vater, Leiter des Tierheimes Görlitz**

### MITTEILUNG NEUE TELEFONNUMMER

Als Vermieter sind wir oftmals darauf angewiesen, Sie kurzfristig telefonisch zu erreichen. Bitte teilen Sie uns Veränderungen Ihrer Telefonnummern unbedingt mit! Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

#### Ich habe eine neue Telefonnummer

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Tel. neu: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift



**Geschäftsstelle** • Biesnitzer Fußweg 870

**Citybüro** • Jakobstraße 30

**Stützpunkt** • A.-Bolze-Hof 3 (Briefkasten)

**per E-Mail** • info@wg-goerlitz.de

**Kontaktformular** • www.wg-goerlitz.de

# Schön, hier zu wohnen!



## KONTAKT

Geschäftsstelle:

Biesnitzer Fußweg 870  
02826 Görlitz  
Telefon: (03581) 4803-0

Mo, Mi, Do 07:45 - 15:45 Uhr  
Di 07:45 - 18:15 Uhr  
Fr 07:45 - 12:15 Uhr

City-Büro

Jakobstraße 30  
02826 Görlitz  
Telefon: (03581) 879991

Mo - Do 08:30 - 13:30 Uhr  
und 14:00 - 17:30 Uhr  
Fr 08:30 - 13:30 Uhr

## IMPRESSUM

Herausgeber:

Wohnungsgenossenschaft Görlitz eG  
Biesnitzer Fußweg 870 · 02826 Görlitz  
Tel. (03581) 4803-0 · Fax: (03581) 4803-14  
[www.wg-goerlitz.de](http://www.wg-goerlitz.de) · [info@wg-goerlitz.de](mailto:info@wg-goerlitz.de)

Gesamtherstellung:

Haufe Werbung Görlitz  
Friedrich-Engels-Str. 14 · 02827 Görlitz  
Tel. (03581) 850772 · Fax: (03581) 850864  
[www.haufe-werbung.de](http://www.haufe-werbung.de)  
[haufe-werbung@t-online.de](mailto:haufe-werbung@t-online.de)

© Januar 2016

Alle Rechte vorbehalten. Für den Inhalt ist der Herausgeber verantwortlich, die Veröffentlichung von Fotos erfolgt mit seiner Genehmigung.

Redaktionsschluss: 28.01.2016

Bildquellen:

WGGeG:	Titelbild, Seite 5-6
Ing.-Büro AIP:	Seite 6
Ing.-Büro Kliemt:	Seite 7
sto-Design:	Seite 7
Tierheim GR:	Seite 11